

**Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

**Erste öffentliche Beteiligung des Lärmaktionsplanes der
Gemeinde Rommerskirchen**

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Lärmaktionsplanes umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen.

Gemäß § 47d BImSchG sollen Gemeinden oder die zuständigen Behörden im Anschluss an die strategische Lärmkartierung, Aktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen erarbeiten.

Ziel dieser Lärmaktionspläne ist es, die Lärmbelastung zu reduzieren und die Anzahl der betroffenen Wohnungen zu mindern. Die Lärmaktionspläne sollen Hilfestellung bei unterschiedlichen Planungen des Untersuchungsraumes geben und den vorhandenen Lärmbelastungen durch geeignete Maßnahmen begegnen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes liegt in der Zeit vom

29.04.2024 bis einschließlich 31.05.2024

während der allgemeinen Dienststunden im Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung, Mobilität und Nachhaltigkeit des Dienstleistungszentrums in der Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Zimmer 1.17 (1. Obergeschoss) zu jedermanns Einsicht aus.

Außerdem ist der LAP auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.o-sp.de/rommerskirchen/sonstigeplanung> abrufbar.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Rommerskirchen, den 29.04.2024
Allgemeine Vertreterin

gez.
(Susanne Garding-Maak)